

Hausordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(Beschluss des Rektorats vom 07.07.2020)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Haus- und Benützungsordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, im Folgenden Kunstuniversität Graz genannt, zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzer dieser Grundstücke, Gebäude und Räume einzuhalten.

(3) Die Rektorin/Der Rektor bzw. das zuständige Rektoratsmitglied kann die ihr/ihm zukommenden Befugnisse, die sich aus der Hausordnung ergeben, mittels schriftlicher Beauftragung delegieren. Die Rektorin/Der Rektor bzw. das zuständige Rektoratsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Beauftragung zu widerrufen.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist das Rektorat.

(2) Die Vollziehung des Hausrechts und der Hausordnung obliegt

1. dem Rektorat
2. der Abteilung Infrastruktur und deren Beauftragten
3. den Leiter_innen der Organisationseinheiten der Kunstuniversität Graz und deren Beauftragten für die jeweiligen Bereiche
4. den Leiter_innen von Lehrveranstaltungen in diesen und Prüfer_innen während der Prüfungszeiten in Prüfungen

(3) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Rektorat.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden von der Rektorin/dem Rektor festgesetzt. Sie können je nach Nutzungsart der Gebäude unterschiedlich während des Semesters bzw. der Ferienzeiten festgesetzt werden.

(2) Die Öffnungszeiten sind im Mitteilungsblatt kundzumachen. Vorübergehende kurzfristige Änderungen werden durch Anschlag am jeweiligen Gebäude bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden der Kunstuniversität Graz nur den Organen der Universität, Personen mit einem Dienstverhältnis zur Kunstuniversität Graz sowie Funktionär_innen der Hochschüler_innenschaft in Durchführung ihrer Dienst- bzw. Organpflichten gestattet. Anderen Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten nur in Begleitung von Bediensteten der Kunstuniversität Graz- oder in Ausnahmefällen aufgrund eines gesonderten schriftlichen Vertrags, wenn der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist bzw. einer gesonderten schriftlichen Genehmigung, gestattet.

§ 4 Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Gebäude und das Gelände der Kunstuniversität Graz sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, das dafür Notwendige zu tun.

(2) Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind durch jede/jeden Universitätsangehörige/n an die Abteilung Infrastruktur zu melden.

(3) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(4) Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen und Benützungsbewilligungen für die Gebäude sind einzuhalten.

(5) Die Anordnungen der für die Vollziehung des Hausrecht gemäß § 2 Abs. 2 Zuständigen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.

(6) In allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(7) Das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Unterrichtsräumen/Übungszimmern ist nicht gestattet.

(8) Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen. Ebenso sind die Fenster beim Musizieren geschlossen zu halten.

(9) Für das Verschließen der Räume, für das Ausschalten der Beleuchtung und der Computer, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter_innen, verantwortlich.

(10) Alle Universitätsangehörige und sonstige Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

(11) Die Brandschutzordnung der Kunstuniversität Graz ist einzuhalten.

(12) Die Leiter_innen der Organisationseinheiten sind in ihrem Kompetenzbereich für die vollständige Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.

(13) Die Leiter_innen der Organisationseinheiten und die jeweils zuständigen Mitarbeiter_innen der Kunstuniversität Graz bzw. von der Kunstuniversität Graz extern Beauftragte haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benutzung der Einrichtungen der Kunstuniversität Graz durchzuführen. Für die Evidenthaltung und Sicherung des den Organisationseinheiten zugewiesenen Inventars durch Inventarbeauftragte sind die jeweiligen Leiter_innen der Organisationseinheiten verantwortlich.

(14) In Vollzug der Hausordnung ist den von in § 2 Abs. 2 angeführten Personen erteilten Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Werden Benutzer_innen der Einrichtungen der Kunstuniversität Graz bei schwerwiegenden Übertretungen der Hausordnung angetroffen, können diese von in § 2 Abs. 2 angeführten Personen aufgefordert werden ihre Identität nachzuweisen. Das Rektorat ist schriftlich über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(15) Alle Universitätsangehörigen und sonstigen Benutzerinnen und Benutzer der Ressourcen der Kunstuniversität Graz sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Kunstuniversität Graz nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des bürgerlichen Rechts) haftbar. Für Bedienstete gelten speziell die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes bzw. des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

(16) Verboten sind:

1. Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte und in vom Rektorat genehmigten Veranstaltungen;
2. Jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb ausgenommen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder aufgrund einer Genehmigung durch das zuständige Rektoratsmitglied in Verbindung mit der Benützung von Räumen und Einrichtungen der Kunstuniversität Graz;
3. Die Durchführung von Sammlungen aller Art, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor und nur für karitative Zwecke;
4. Die Verteilung von Handzetteln, das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen der Hausordnung;
5. Das Rauchen in allen Gebäuden und Räumen der Kunstuniversität Graz generell und ausnahmslos;
6. Das Mitnehmen von Haustieren (Assistentiere - z.B. Blindenhunde, psychosoziale Begleittiere – sind ausgenommen);
7. Die Benützung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä. auf dem Universitätsgelände, insbesondere in den Universitätsgebäuden;
8. Jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie die Sittlichkeit am Universitätsgelände zu stören;
9. Jede eigenmächtige Veränderung an Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen;

10. Die Entfernung oder Beschädigung bzw. die Entziehung aus der Sicht von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) sowie Notfallequipment und Erste-Hilfe-Einrichtungen.
11. Das Führen von Waffen, ausgenommen durch vom Rektorat ermächtigte Personen.
Ausgenommen ist zudem das Führen und Benützen von Waffen zu szenischen Zwecken und mit diesen zusammenhängenden Tätigkeiten im Rahmen des Bühnenbetriebs, soweit es sich jedoch um Schusswaffen handelt nur dann, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind.

(17) Die Verwendung privater netzabhängiger Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher) bedarf der Genehmigung der/des Dienstvorgesetzten und ist in Abstimmung mit der Abteilung Infrastruktur als Fremdinventar zu kennzeichnen und darf nur insoweit verwendet werden, als sie in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zustand sind und damit keine Gefährdung der Sicherheit verbunden ist. Mobile IT-Geräte und deren Netzstecker (z.B. „Handy“, Notebook, Tablet) sind davon nicht betroffen.

(18) Die Universitätsangehörigen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Tätigkeiten selbstständig alle Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf des Betriebes in der Entwicklung und Erschließung der Künste, Forschung, Lehre und Verwaltung ermöglichen.

Insbesondere ist das Rektorat zu informieren:

1. bei ungewöhnlichen Vorfällen;
2. bei Verstößen gegen die Hausordnung und die Brandschutz- und Sicherheitsordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr strafrechtlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;

(19) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung zur Klärung eines Sachverhalts im Falle von Verstößen gegen die Hausordnung mitzuwirken.

(20) Fremdfirmen, welche Arbeiten auf Grundstücken, Gebäuden oder in Räumen der Kunstuniversität Graz durchführen, haben ihre Anwesenheit bei der zuständigen Portierin/dem zuständigen Portier zu melden.

§ 5 Schlüsselvergabe und Chipausgabe

(1) Grundsätzlich sind alle Gebäude und die Zugänge zu allen Gebäuden, die von der Kunstuniversität Graz verwaltet werden, außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(2) Personen, mit einem der Kunstuniversität Graz zugeordneten Dienst- oder sonstigen Arbeitsverhältnis sowie leitende Funktionär_innen der Hochschüler_innenschaft an der Kunstuniversität Graz erhalten entsprechend den internen Vorgaben einen Schlüssel bzw. Chip, der den Zugang zum Arbeitsplatz ermöglicht.

(3) Die Schlüssel- und Chipvergabe sowie die Führung der Schlüsselevidenz erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur nach Maßgabe der dafür festgelegten Prozesse.

(4) Der Erhalt eines Schlüssels bzw. Chips ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich die Betreffende/der Betreffende:

1. den erhaltenen Schlüssel bzw. Chip in keinem Fall anderen Personen zu überlassen;
2. keine Nachfertigung des Schlüssels bzw. Chips durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
3. einen eventuellen Verlust unverzüglich der Abteilung Infrastruktur zu melden;
4. den Schlüssel bzw. Chip bei Ausscheiden aus dem Dienst- oder sonstigen Arbeitsverhältnis (bzw. Beendigung der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(5) Im Falle des Diebstahls/Verlustes eines Schlüssels bzw. Chips ist Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten und im Falle des Verlustes Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes wird vom zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt.

(6) Für den Übungsbetrieb der Studierenden erlässt das zuständige Rektoratsmitglied gesonderte Regelungen über die Schlüsselausgabe an Studierende.

(7) In Ausnahmefällen, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung unbedingt erforderlich ist, können zeitweilig Schlüssel bzw. Chips an Fremdfirmen und externe Veranstalter_innen vergeben werden.

§ 6 Genehmigungspflichtige Betätigungen

(1) Auf den von der Kunstuniversität Graz verwalteten Grundstücken, Gebäuden bzw. in den einzelnen Räumen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor bzw. das zuständige Rektoratsmitglied:

1. Werbeaktivitäten von Mitarbeiter_innen, Studierenden, der Hochschüler_innenschaft und Externen (darunter fallen insbesondere das Aushängen von Anschlägen und Plakaten, das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Aufstellen von Informationstischen). Als nicht genehmigungspflichtig gelten Werbeaktivitäten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Aktivitäten der Universität selbst stehen (z.B. universitätseigene Veranstaltungen).
2. die Abhaltung von Sammlungen
3. das Aufstellen von Automaten
4. Foto- und Filmaufnahmen in der Kunstuniversität Graz
5. Fremdveranstaltungen sowie die sonstige Benutzung von Universitätsräumlichkeiten bzw. Universitätsinventar zu nicht/nicht ausschließlich universitären Zwecken
6. die Nutzung der nicht öffentlich zugänglichen Infrastruktur der Kunstuniversität Graz durch Externe

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Stellen zulässig. Die Widmung der Informationsflächen, sowie ihr Widerruf obliegen dem zuständigen Rektoratsmitglied. Der Bedarf der Universitätseinrichtungen, der Hochschüler_innenschaft und der Personalvertretungen ist vordringlich zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen, insbesondere für die Zeit vor Wahlen nach dem Hochschülerinnen – und Hochschülerschaftsgesetz, dem Universitätsgesetz (UG) oder dem Arbeitsverfassungsgesetz kann das zuständige Rektoratsmitglied zusätzliche Informationsflächen zur Verfügung stellen. Die Zuweisung von Informationsflächen ist zu widerrufen, wenn widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die Anschlagfläche durch längere Zeit hindurch offensichtlich nicht genützt wird. Widmungswidrige Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn einschlägige Rechtsvorschriften verletzt werden.

§ 7 Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fremdveranstaltungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt der Leitung der Lehrveranstaltungen und den Prüfer_innen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist auf die zugelassene Anzahl von Personen zu beschränken.

(2) Bei Fremdveranstaltungen obliegt der Veranstaltungsleitung die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insbesondere Veranstaltungsgesetz, Versammlungsgesetz sowie der Hausordnung, Brandschutzordnung, etc.). Die Veranstaltungsleitung haftet für die Einhaltung der Hausordnung und für alle Schäden, die durch die Abhaltung einer Veranstaltung verursacht wurden.

§ 8 Telefon, Multifunktionsgeräte und EDV-Arbeitsplätze

(1) Die in den Universitätsräumen installierten EDV-Arbeitsplätze, Telefone, und Multifunktionsgeräte sind für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Für die Benützung gelten die maßgeblichen Betriebsvereinbarungen bzw. Benützungsordnungen und Richtlinien der Kunstuniversität Graz.

§ 9 Fundsachen

(1) Fundsachen sind bei der jeweiligen Portierin/dem jeweiligen Portier des Fundortes bzw. in der Abteilung Infrastruktur abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf des Zeitraumes werden die Fundsachen dem Fundamt der Stadt Graz übergeben.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt unmittelbar eine entsprechende Ermahnung durch die gem. § 2 Abs. 2 genannten Inhaber_innen des Hausrechts.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Personen von der Benützung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch das Rektorat ausgeschlossen werden (Hausverbot). Ein unbefristeter Ausschluss ist nur zulässig, wenn Wiederholungsgefahr besteht und wenn mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Kunstuniversität Graz eine ernstliche Störung des Betriebs in der Entwicklung und Erschließung der Künste, Forschung, Lehre und/oder der Verwaltung zu befürchten ist.

(3) Bei Gefahr in Verzug, dass Straftaten, z.B. mit Körperverletzungen, tätlichen Beleidigungen, erheblichen Sachbeschädigungen, gefährlichen Drohungen u.ä., begangen werden, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, ist jedermann verpflichtet, erforderlichenfalls die Polizeibehörden um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Das Rektorat ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu verständigen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen um polizeilichen Schutz an das zuständige Rektoratsmitglied bzw. von diesem schriftlich beauftragten Personen zu stellen, das gegebenenfalls die Polizei herbeizuholen hat.

(4) Jeder/Jedem der/dem ein schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung, insbesondere, wenn der Verstoß Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig macht oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist, durch eine Universitätsangehörige/einen Universitätsangehörigen zur Kenntnis gelangt, hat dies unverzüglich an die direkte Dienstvorgesetzte/den direkten Dienstvorgesetzten und an das Rektorat zu melden. Allfällig erforderliche disziplinarische Schritte richten sich nach den diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben. Aus dem gemeldeten Anlassfall darf für die Person, die die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

(5) Werden Lehrveranstaltungen derart gestört, dass die Durchführung der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in für bestimmte Zeit unterbrochen werden.

(6) Bei unzumutbaren Störungen von Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann der/die Vorsitzende des Kollegialorgans bzw. Leiter_in der Veranstaltung Personen von der Sitzung/Feier verweisen oder diese abbrechen.

(7) Alle rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind im Wege einer Meldung an das Rektorat durch die Rektorin/den Rektor zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.

§ 11 Einfahrt auf das Gelände der Kunstuniversität Graz

Auf den Grundstücken der Kunstuniversität Graz gilt die StVO. Für die Vergabe der Einfahrtsberechtigungen ist das jeweils zuständige Rektoratsmitglied verantwortlich.

§ 12 Fahrräder

(1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind von Fahrrädern freizuhalten.

(2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sicherheitseinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden nach der vorher angekündigten Räumung von der Abteilung Infrastruktur entfernt.

Für das Rektorat

Schulz